

lohn aber nicht, wenn es mit dem eignen Gespann, wofür die Kosten schon in Absatz gebracht sind, angefahren wird. Auf manchen Aemtern müssen auch die Hofmeisters die Stellmacher Arbeit außer den Rädern und Achsen, (dieser letztere auch wohl mit,) verfertigen. Da nun deren Lohn besonders mit zum Absatz der Kosten berechnet wird: so fällt alsdann das Arbeitslohn für die Stücke, die sie machen, weg.

§. 22.

Die jährliche Unterhaltung eines Ackerwagens betrifft die Räder und Achsen, das übrige Holzwerk, und das Kettenwerk.

§. 23.

Die Räder an einem Ackerwagen können 4 bis höchstens 5 Jahr gebraucht werden, woben sie aber in der nöthigen Ausbesserung erhalten werden müssen. Es hängt die Dauer der Räder freylich von dem harten, steinigten oder weichen Boden, vielen und weiten Fuhren und dergleichen ab. Darauf muß also Rücksicht genommen werden.

Wo das Holz zu den Rädern frey gegeben wird, da kann man die Berechnung nach einem davon erhaltenen Extracte, nach der Stückzahl der Felgen machen. Denn es gehören zu einem Rade 6 Felgen. Wenn man also auf die Reparatur der sämtlichen Räder, in welche wohl eine neue statt einer schadhaften Felge eingezogen wird, einige Stücke rechnet: so bleiben die übrigen zu neuen Rädern übrig.

§. 24.

Ein Rad eines vierspännigen Wagens von obbenannter Stärke kostet bey freyem Holze an Arbeitslohne, Eisen und Beschlagungskosten 7 Rthlr. 17 bis 18 ggr. So viel muß man also jährlich rechnen, wenn die Räder 4 Jahr halten. Ohne freyes Holz kostet es etwas mehr.

§. 25.

Eine Vorder- und Hinter-Achse zu einem vierspännigen Wagen von erst angegebener Beschaffenheit kostet bey freyem Holze an Arbeitslohn, Eisen und Beschlag 8 Rthlr. 20 ggr., mit Einschluß des Holzes aber wohl 6 bis 8 ggr. mehr. Wo freyes Holz gegeben wird, kann man ebenfalls wissen, wie viel deren gebraucht sind.

§. 26.

Es kommt zwar abermahls auf die bey dem Fuhrwerke vorkommenden Umstände an, wie lange die Achsen gebraucht werden können. Gewöhnlich
aber